

# Evaluation von Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich

INTERFACE Institut für Politikstudien, Luzern  
18. April 2005



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



# I N T E R F A C E

EVALUATION VON BRANCHENVEREINBARUNGEN IM KANTON ZÜRICH

IM AUFTRAG DES AMTES FÜR ABFALL, WASSER, ENERGIE UND LUFT DES KANTONS ZÜRICH (AWEL)

Andreas Balthasar (Projektleitung)  
balthasar@interface-politikstudien.ch

Corine Mauch  
mauch@interface-politikstudien.ch

Daniel Matti  
matti@interface-politikstudien.ch

Luzern, den 18. April 2005

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
I FRAGESTELLUNG UND METHODIK	6
1.1 Ausgangslage	
1.2 Fragestellungen	
1.3 Methodik	
2 BEURTEILUNG DER KONZEPTE	9
2.1 Was sind wirksame und effiziente Vereinbarungen?	
2.2 Genügen die untersuchten Vereinbarungen den Anforderungen?	
2.3 Fazit zu den Konzepten	
3 BEURTEILUNG DER UMSETZUNG UND WIRKUNGEN	13
3.1 Beurteilung der Umsetzung	
3.2 Beurteilung der Wirkungen	
3.3 Fazit: Beurteilung Branchen- gegenüber Behördenkontrolle	
4 EMPFEHLUNGEN	18
ANHÄNGE (IN SEPARATEN DOKUMENTEN)	21
Anhang A: Factsheets zu den sieben Vereinbarungen des AWEL	
Anhang B: Quervergleich des Aufbaus der sieben Vereinbarungen des AWEL	
Anhang C: Phase I - Beurteilung der Konzepte (Foliensatz)	
Anhang D: Phase II – Beurteilung Vollzug und Wirkungen (Foliensatz)	
IMPRESSUM	22

## ZUSAMMENFASSUNG

---

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) arbeitet seit etlichen Jahren mit Branchenvereinbarungen anstelle von Vollzugskontrollen durch die Behörden. Angesichts knapper öffentlicher Finanzen beabsichtigt der Zürcher Regierungsrat, dieses System in weiteren Branchen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund hat das AWEL Interface Institut für Politikstudien (Luzern) mit einer Evaluation von Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich beauftragt. Das Ziel der Untersuchung besteht darin, die Wirksamkeit und die Effizienz bisheriger Branchenvereinbarungen zu analysieren. Auf dieser Grundlage sind Empfehlungen für die Konzeption und die Steuerung weiterer Vereinbarungen zu formulieren.

Die Evaluation geht vom politikwissenschaftlichen Modell des Politikzyklus aus. Auf dieser Grundlage wurden die Konzepte, die Umsetzung und die Wirkungen von Branchenvereinbarungen betrachtet. Zunächst wurde eine vergleichende Beurteilung der Konzeptionen von sieben Branchenvereinbarungen des AWEL vorgenommen. In einem zweiten Arbeitsschritt wurden drei ausgewählte Vereinbarungen vertieft untersucht, um die Umsetzung durch die Kontrollinstanzen sowie die Wirkungen dieser Abmachungen zu analysieren.<sup>1</sup>

Optimierungspotenzial bei den konzeptionellen Vorgaben betreffend die Vereinbarungen

Die Verträge des AWEL mit den Branchen unterscheiden sich zum Teil stark voneinander. Grosse Unterschiede gibt es zum Beispiel bei den Strukturen und bei der Aufgabenteilung zwischen AWEL, Verband sowie Vollzugsinstanz, den Gebührensystemen, dem vorgesehenen Berichtswesen und den Qualitätssicherungsmassnahmen.

*Positiv* zu bewerten ist die Tatsache, dass dank der Vereinbarungen nahezu alle Betriebe der relevanten Branchen regelmässig kontrolliert werden. Zudem erwächst den untersuchten Betrieben gemäss eigener Einschätzung aus den Kontrollen in vielen Fällen ein nicht zu unterschätzender Nutzen.

*Kritisch* ist dagegen festzuhalten, dass die untersuchten Vereinbarungen den Anforderungen an wirkungs- und effizienzorientierte Regelungen nur beschränkt zu genügen

<sup>1</sup> Kontrolle Abwasser, Abfall, Abluft, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei mit dem Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS); Kontrolle der Gasrückführung an Tankstellen im Kanton Zürich mit Tankstelleninspektorat des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS-GRFS); Einführung Eigenkontrollsystem bei den Bauschutttaufbereitungs-, Bausperrgutsortier- und Altlastenaufbereitungsanlagen mit Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (ARV); Umwelt-, natur- und gewässerschutzrechtliche Kontrollen in den Bereichen Kiesabbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben mit dem Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK, heute: Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB); Einführung Eigenkontrollsystem im Malergewerbe mit dem Kantonalverband Zürcherischer Malermeister (umgesetzt durch Vollzugsorganisation Umweltschutz Malergewerbe Kanton Zürich [VUM]); Einführung Eigenkontrollsystem in der Textilreinigungsbranche mit dem Verband Textilreiner Schweizer (VTS), vertreten durch den Verein Kontrollstelle Textilreiner Schweizer (VKTS); Umwelt- und gewässerschutzrechtliche Kontrollen der Abfallanlagen, die biogene Abfälle verwerten; mit dem Verband Kompost- und Vergärungsanlagen Schweiz (VKS). Die vertieft untersuchten Vereinbarungen sind kursiv gedruckt.

vermögen: Häufig fehlen beispielsweise spezifische Leistungs- und Wirkungsziele und die Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Akteuren ist nicht klar geregelt. Nur teilweise vorhanden sind klare Kriterien zur Bestimmung der Betriebe, welche kontrolliert werden müssen oder Vorgaben betreffend die Anforderungen an die Kontrolleure.

Zufriedenheit mit dem Vollzug und den Wirkungen der Branchenlösungen

In Bezug auf die Umweltwirkungen ist von Bedeutung, dass rund 93 Prozent der Betriebe anlässlich der letzten Kontrolle gemäss eigenen Angaben die Anforderungen ganz und 6 Prozent teilweise erfüllt haben. Die Betriebe sind im Bereich der untersuchten Vereinbarungen heute auf einem guten Stand.

Die Betriebe sind mit dem Kontrollverfahren insgesamt zufrieden. Von den Befragten äussern sich 44 Prozent als sehr zufrieden und 47 Prozent als zufrieden. Rund die Hälfte der Befragten betrachtet die Kontrollen aus betrieblicher Sicht als nützlich. Dies wird unter anderem begründet mit einer verbesserten Motivation für die Qualitätssicherung, der Wirkung der Kontrolle als Qualitätslabel gegen aussen sowie einem Gewinn aus Beratungsgesprächen mit den Kontrolleuren. Ausserdem werden der mit der Kontrolle verbundene erhöhte Formalisierungsgrad der Anforderungen und eine mit den flächendeckenden Kontrollen bewirkte Reduktion von potenziellen Marktverzerrungen („gleich lange Spiesse“) als Vorteile genannt. Dennoch darf nicht vernachlässigt werden, dass 44 Prozent der befragten Betriebe die Kontrollen als nicht nützlich erachten.

Die Evaluation identifizierte sowohl Vor- als auch Nachteile des Übergangs von behördlichen Vollzugskontrollen zu Branchenvereinbarungen mit der Wirtschaft:

- Ein zentraler *Vorteil* der Branchenkontrolle ist die Tatsache, dass die Betriebe Ratschläge von Berufskollegen (Kontrolleur der Branche) eher akzeptieren als von einem „Polizisten“ der Behörden. Zudem zieht der Verband Nutzen aus seinem Engagement für (Umwelt-)Qualitätssicherung durch einen Imagegewinn (die Verbände „internalisieren“ die Umwelthanliegen). Die Behörde profitiert von der Entlastung von Routinekontrollen und von einem motivierten Ansprechpartner in der Branche. Schliesslich ist die Branchenkontrolle für die Umwelt von Vorteil, weil sie eine Konzentration der Behörde auf „schwarze Schafe“ sowie von der flächendeckenderen Kontrolle durch die Vollzugsorganisation ermöglicht.
- Als wesentlicher *Nachteil* der Branchenkontrolle steht die Nähe zwischen der Branche und den Betrieben im Vordergrund, welche die Unabhängigkeit der Kontrolleure teilweise gefährdet. Aus der Sicht der Behörden geht zudem der Vorteil verloren, der aus den Synergien zwischen verschiedenen hoheitlichen Funktionen entstehen kann. Zudem verlieren die Behörden die Nähe zur Praxis in den Betrieben.

Aus der Analyse geht hervor, dass Branchenkontrollen anstelle von Vollzugskontrollen durch die Behörden nur dann geeignet sind, wenn die Branche bei der Einführung der Kontrolle bereits über einen hohen Umweltstandard verfügt. Zudem müssen sich die Anforderungen an die Betriebe formalisieren lassen, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten. Schliesslich müssen die Behörden auch bei einer Branchenkontrolle

über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um ihre hoheitlichen Funktionen wahrnehmen zu können.

Empfehlungen im Hinblick auf den zukünftigen Einsatz von Branchenlösungen

Die Evaluation führte zu einer Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf die zukünftige Anwendung von Branchenvereinbarungen:

- Angeregt wird *erstens* eine Verbesserung der konzeptionellen Grundlagen von Branchenvereinbarungen (z.B. Definition klarer und messbarer Leistungs- und Wirkungsziele, einfache Strukturen und klare Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Akteuren, Regelung des Qualitätssicherungssystems).
- *Zweitens* werden Empfehlungen abgegeben zur optimierten Steuerung der Vereinbarungen durch die Behörden (z.B. klare Wahrnehmung der hoheitlichen Führungsfunktion im Rahmen von Vereinbarungen, Übergang zur Prozesssteuerung, Sicherung der notwendigen minimalen internen Fachkompetenz).
- *Drittens* wird vorgeschlagen, der Erhöhung der Nützlichkeit für die Betriebe vermehrt Beachtung zu schenken (z.B. vermehrte Schaffung von Anreizsystemen, vermehrte Bekanntmachung von „weissen Listen“, Anpassung von Submissionsvorschriften, Stopfen von „Schlupflöchern“, Stärkung des Beratungsaspekts).
- *Viertens* wird die interkantonale Harmonisierung von Vereinbarungen und Branchenlösungen empfohlen (z.B. Vereinheitlichung der Kontrollen, Kooperation mit nationalen Verbänden, Koordinations- und Führungsfunktion des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft).

Der vorliegende Bericht und die dazugehörigen Anhänge können unter [www. abfallwirtschaft.zh.ch](http://www.abfallwirtschaft.zh.ch) (Rubrik „Aktuell“) heruntergeladen werden.

## I FRAGESTELLUNG UND METHODIK

---

Im Folgenden erläutern wir die Aufgabenstellung der Evaluation von Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich und gehen auf die gewählte Methodik und das Vorgehen ein.

### 1.1 AUSGANGSLAGE

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) arbeitet seit etlichen Jahren in verschiedenen Bereichen mit Branchenvereinbarungen anstelle von Vollzugskontrollen durch die Behörden.<sup>2</sup> Der Regierungsrat des Kantons Zürich beabsichtigt nun angesichts knapper öffentlicher Finanzen, dieses System forciert zu implementieren und in weiteren Umweltsachbereichen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund hat das AWEL Interface Politikstudien damit beauftragt, die bisherigen Erfahrungen mit umweltbezogenen Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich zu sammeln und auszuwerten.

### 1.2 FRAGESTELLUNGEN

Das Ziel der Evaluation von Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich besteht darin, die Wirksamkeit und die Effizienz bisheriger Branchenvereinbarungen zu untersuchen. Daraus sollen die Erfolgsbedingungen von Vereinbarungen abgeleitet werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Funktionen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Umsetzung der Branchenvereinbarungen. Folgende drei Fragen stehen im Zentrum der Evaluation:

- Wie sind die *Konzeptionen* der Branchenvereinbarungen des AWEL zu beurteilen im Hinblick auf ihre Eignung zur Erreichung der angestrebten umweltpolitischen Ziele?
- Wie sind die *Umsetzung*, die *Wirksamkeit* und die *Effizienz* ausgewählter Vereinbarungen des AWEL zu bewerten?
- Welche *Erkenntnisse und Lehren* können aus den bisherigen Erfahrungen mit Branchenvereinbarungen im Kanton Zürich gewonnen werden,
  - hinsichtlich optimaler *konzeptioneller Vorgaben* des AWEL für den Abschluss wirksamer und effizienter Branchenvereinbarungen sowie
  - hinsichtlich einer optimal *laufenden Steuerung* von Branchenvereinbarungen durch das AWEL?

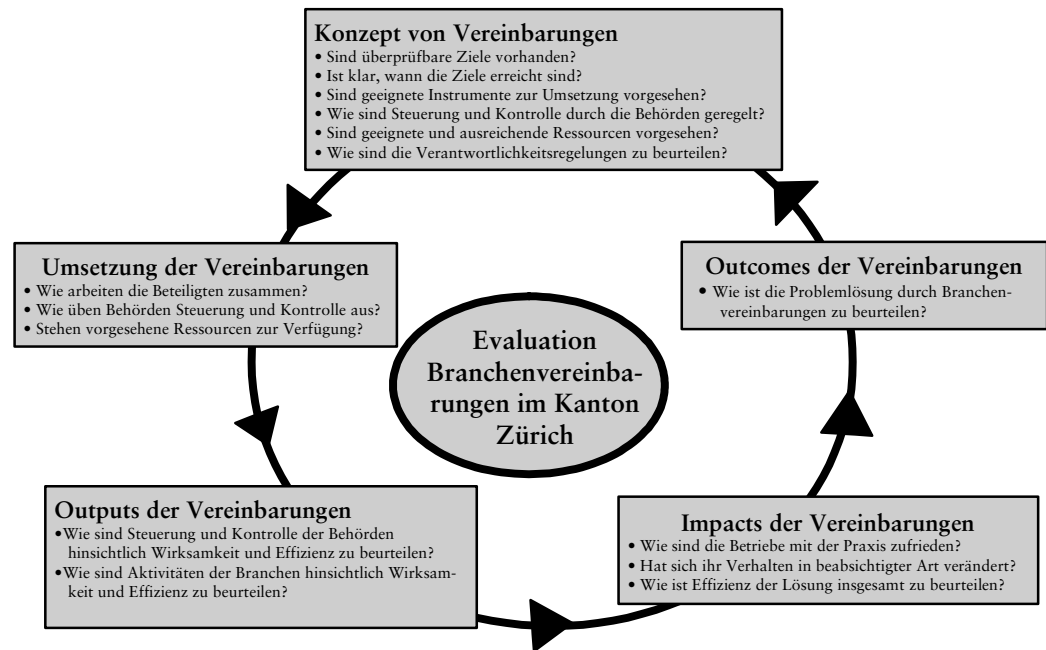
Die Evaluation der Konzepte, der Umsetzung und der Wirkungen von Branchenvereinbarungen geht vom politikwissenschaftlichen Modell des Politikzyklus aus. Darstellung

<sup>2</sup> Der Begriff Branchenvereinbarung stammt aus Art. 41a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983. Inhaltlich beziehen sich die Vereinbarungen des AWEL allerdings auf Art. 43 USG, der die Auslagerung von Kontrollaufgaben betrifft.



1.1 bildet diesen in genereller Form ab und formuliert die untersuchungsleitenden Fragestellungen auf den einzelnen Wirkungsstufen.

### 1.1: MODELL DES POLITIKZYKLUS



### 1.3 METHODIK

Die Untersuchung wurde in drei Arbeitsschritten durchgeführt.

#### 1.3.1 BLICK IN DIE BREITE

Zuerst wurde eine vergleichende Beurteilung der Konzeptionen von sieben Branchenvereinbarungen des AWEL vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden die einschlägigen Dokumente studiert und insgesamt 14 Gespräche mit den Verantwortlichen für die untersuchten Vereinbarungen im AWEL sowie mit den zuständigen Experten der betreffenden Branchen durchgeführt. Dieser Vergleich berücksichtigte die folgenden sieben Vereinbarungen:

- Kontrolle Abwasser, Abfall, Abluft, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei mit dem Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS)
- Kontrolle der Gasrückführung an Tankstellen im Kanton Zürich mit Tankstelleninspektorat des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS-GRFS)
- Einführung Eigenkontrollsystem bei den Bauschuttzubereitungs-, Bausperrgutsortier- und Altlastenaufbereitungsanlagen mit Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (ARV)
- Umwelt-, natur- und gewässerschutzrechtliche Kontrollen in den Bereichen Kiesabbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben mit dem Schweizeri-

schen Fachverband für Sand und Kies (FSK, heute: Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie [FSKB])

- Einführung Eigenkontrollsystem im Malergewerbe mit dem Kantonalverband Zürcherischer Malermeister (VUM)
- Einführung Eigenkontrollsystem in der Textilreinigungsbranche mit dem Verband Textilreiniger Schweiz (VTS), vertreten durch den Verein Kontrollstelle Textilreiniger Schweiz (VKTS)
- Umwelt- und gewässerschutzrechtliche Kontrollen der Abfallanlagen, die biogene Abfälle verwerten; mit dem Verband Kompost- und Vergärungsanlagen Schweiz (VKS)

Das Ergebnis besteht aus einer vergleichenden Inventarisierung der einzelnen untersuchten Vereinbarungen und aus Empfehlungen zum Inhalt wirkungsorientiert angelegter Vereinbarungen.

### 1.3.2 VERTIEFUNG VON DREI BEREICHEN

In einem zweiten Arbeitsschritt wurden bei drei ausgewählten Vereinbarungen die Umsetzung durch die beauftragten Kontrollinstanzen, die Wirkungen bei den kontrollierten Betrieben sowie die Umweltwirkungen vertieft untersucht:

- Kontrolle Abwasser, Abfall, Abluft, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei mit dem Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS)
- Einführung Eigenkontrollsystem bei den Bauschutttaufbereitungs-, Bausperrgutsortier- und Altlastenaufbereitungsanlagen mit Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (ARV)
- Einführung Eigenkontrollsystem im Malergewerbe mit dem Kantonalverband Zürcherischer Malermeister (VUM)

In diesen Branchen wurde bei zufällig ausgewählten Betrieben eine telefonische Befragung vorgenommen. Die Zahl der Befragten (30 Garagen [AGVS-Vereinbarung], 10 Bauabfallanlagen [ARV-Vereinbarung], 30 Malerbetriebe [VUM-Vereinbarung]) war zu gering für die Erlangung statistisch signifikanter Ergebnisse. Die Ergebnisse sind jedoch relativ deutlich, sodass die Befragung einen guten Einblick in die Beurteilung von Vollzug und Wirkungen der Vereinbarungen gibt. Im Weiteren wurden persönliche Interviews mit Experten durchgeführt (6 Kontrolleuren, Vertreter von 3 grossen Betrieben, 2 anderen Kantonen [LU, BS], von Stadt Winterthur und BUWAL).

### 1.3.3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der dritte Arbeitsschritt fasst die Synthese und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen im Bereich der Branchenvereinbarungen in einem kurzen Bericht zusammen.

Die Projektarbeiten wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchgeführt. Zwischenergebnisse wurden im Oktober 2004 (Beurteilung Konzepte) und im Januar 2005 (Beurteilung Umsetzung und Wirkungen) vorgestellt und diskutiert. Diese Untersuchung hätte ohne die Bereitschaft seitens der InterviewpartnerInnen und der Befragten in den Betrieben, den Branchen und den Behörden nicht durchgeführt werden können. Wir bedanken uns für diese Unterstützung.

## 2 BEURTEILUNG DER KONZEPTE

### 2.1 WAS SIND WIRKSAME UND EFFIZIENTE VEREINBARUNGEN?

Die Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen der sieben ausgewählten Vereinbarungen muss auf einem einheitlichen Verständnis dessen beruhen, was als wirksame und effiziente Vereinbarung gelten kann. Auf der Basis verfügbarer Unterlagen und eigener Erfahrungen und Überlegungen wurde folgendes Kriterienraster entwickelt:

#### 2.1: KRITERIENRASTER ZUR BEURTEILUNG VON VEREINBARUNGEN

	Wir sind uns einig darüber, dass <b>wirksame und effiziente Vereinbarungen...</b>	Dann <b>brauchen</b> die Vereinbarungen...
1	... die umweltpolitischen Ziele erreichen.	... klare und überprüfbare Zielsetzungen, mit Unterscheidung von Leistungs- und Wirkungszielen.
2	... ohne Konflikte zwischen Behörden und Verbänden funktionieren.	... einfache Strukturen und eine klare Aufgabenteilung der Partner (insbesondere AWEL, Vollzugsorganisation, Betriebe).
3	... die relevanten Betriebe kontrollieren.	... klare Kriterien zur Bestimmung der relevanten Betriebe.
4	... alle relevanten Betriebe erfassen (richtiger Fokus).	... einen hohen Abdeckungsgrad innerhalb der relevanten Betriebe.
5	... über ein geregeltes Qualitätssicherungssystem bezüglich Kontrollen verfügen.	... eine geregelte Qualitätssicherung inkl. kontinuierlichem Verbesserungsprozess (KVP).
6	... rasch und konsequent durchgesetzt werden.	... vorgegebene Fristen und Abläufe für alle Beteiligten.
7	... die Zahl der von der Behörde zu bearbeitenden Fälle klein halten sollen.	... restriktive Kriterien betreffend Fälle, für welche die Behörde zuständig ist.
8	... das Verursacherprinzip umsetzen und zu kontinuierlicher Erfüllung motivieren.	... eine geeignete Regelung betreffend Gebühren.
9	... Erfolg und Misserfolg dokumentieren und reflektieren.	... geeignete Vorgaben betreffend das Berichtswesen.
10	... die Haftungs- und Verantwortungsfrage beantworten.	... eine Haftungsregelung und die Benennung der Verantwortlichkeiten.
11	... eine hohe Kundenakzeptanz und -zufriedenheit ausweisen.	... Nutzen auch für die betroffenen Betriebe.
12	... periodisch angepasst und verbessert werden.	... eine regelmässige Überprüfung und Optimierung.

## 2.2 GENÜGEN DIE UNTERSUCHTEN VEREINBARUNGEN DEN ANFORDERUNGEN?

Im Folgenden erläutern wir die Resultate, welche sich aus der Überprüfung der sieben untersuchten Vereinbarungen des AWEL anhand des obigen Kriterienrasters ergeben:

ANFORDERUNG 1: Klare und überprüfbare Leistungs- und Wirkungsziele

Die Analyse der sieben Vereinbarungen zeigt, dass diese keine spezifischen Leistungs- und Wirkungsziele enthalten. Es wird einzig auf übergeordnete gesetzliche Grundlagen verwiesen.

In allen Fällen handelt es sich zudem nicht um „freiwillige Vereinbarungen“ im engeren Sinne von Artikel 41a Absatz 2 USG (Vereinbarung im Sinne eines gegenseitigen Abkommens verbunden mit „Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen“), sondern *um* „Aufträge“ des AWEL an Branchenverbände gemäss Artikel 43 USG (in aller Regel „Auslagerung“ der Vollzugskontrolle von Umweltvorschriften).

ANFORDERUNG 2: Einfache Strukturen und klare Aufgabenteilung

Die untersuchten Vereinbarungen sind verschieden ausgestaltet. Es lassen sich aufgrund ihrer Struktur zwei Gruppen unterscheiden, die jeweils auf der gleichen Textvorlage aufgebaut wurden (ARV/KVZM/VKTS bzw. AGVS/AGVS-GRFS/FSK/VKS). Gemeinsam ist allen untersuchten Vereinbarungen der Inhalt „Kontrolle der Einhaltung von Umweltvorschriften“. Hingegen sind die Mitsprache der Behörden bei der Ausformulierung der konkreten Kontrollanforderungen sowie ihre eigene Rolle beziehungsweise ihre Aktivitäten beim Vollzug der Vereinbarungen unterschiedlich. Zudem sind diese Elemente häufig nicht präzisiert. Die Schnittstellen zwischen Behörden und Branche sind – in erster Linie historisch bedingt – „informell“ und personenbezogen geregelt.

ANFORDERUNG 3: Klare Kriterien zur Bestimmung der relevanten Betriebe

Kriterien zur Bestimmung der relevanten Betriebe sind nur teilweise vorhanden. Insbesondere wird die Frage der „Mindestgrösse“ nicht behandelt. Zudem kommen keine Kriterien zur Relevanz von potenziell umweltgefährdenden Aktivitäten in einem bestimmten Bereich zur Anwendung. Von den verwendeten Auswahlkriterien nicht erfasst werden bei der Vereinbarung mit dem VUM beispielsweise die Problembereiche Gipser, Hobbybereich und Baustellen sowie beim VKS die Kleinanlagen.

ANFORDERUNG 4: Erfassen aller relevanten Betriebe

Der „Abdeckungsgrad“ der Vereinbarungen ist meist sehr hoch, denn die einzelnen Unternehmen beteiligen sich *nicht* „freiwillig“ daran. Sie sind zur Duldung der Kontrollen von Gesetzes wegen verpflichtet. Die Verweigerung einer Kontrolle durch die Vollzugsorganisation führt grundsätzlich zur (gleichen) Kontrolle durch die Behörden. Die spezielle Handhabung in den Städten Zürich und Winterthur kann innerkantonale zu Ungleichbehandlungen führen.

## ANFORDERUNG 5: Geregeltes Qualitätssicherungssystem

Die Qualitätskontrolle des Vollzugs seitens der Behörden ist unterschiedlich intensiv, generell aber eher *gering*. Der behördliche Einblick in „das, was im Feld läuft“ ist dadurch unterschiedlich tief. Stichprobenkontrollen der Behörden sind zwar vorgesehen, ihre Umsetzung ist aber nicht konkretisiert. Effektiv werden Kontrollen nur selten durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung durch Verbände ist in den Vereinbarungen nicht konkretisiert und folglich nur sehr unsystematisch vorhanden. Die Kontrolleure werden durch die Branchenverbände akkreditiert. Die Unabhängigkeit der Kontrollen ist nicht überall gesichert.

## ANFORDERUNG 6: Vorgaben zur raschen und konsequenten Durchsetzung

Ein Schwachpunkt der Vereinbarungen in Bezug auf ihre Durchsetzung ist, dass meistens Vorgaben betreffend Abläufe und Fristen zur Weiterleitung von Fällen und zur Reaktion durch die Behörden fehlen. Dadurch können sich fehlbare Betriebe dem Zugriff entziehen. Beim AGVS gibt es einen konkreten internen Ablauf- und Fristenplan, in dem beschrieben ist, was innerhalb welcher Fristen geschehen muss (Vorankündigung, Kontrolle, Nachkontrolle, Mahnung, Umrüsten eines Betriebs, Meldewesen usw.; in anderen Vereinbarungen nur Nennung von „angemessene Frist“ o.ä.).

## ANFORDERUNG 7: Restriktive Kriterien für Fälle, bei denen die Behörde zuständig ist

Die Regelungen bezüglich Abgrenzung von Fällen, die in die Zuständigkeit des Verbandes respektive der Behörden fallen, sind *sehr uneinheitlich*. Zum Teil kontrolliert die Behörde bei Erstkontrollen, zum Teil auf begründeten Wunsch und zum Teil in begründeten Ausnahmefällen. Beim Vorliegen eines Straftatbestandes oder bei Verweigerung ist die Behörde immer zuständig.

## ANFORDERUNG 8: Umsetzung des Verursacherprinzips in der Gebührenregelung

Die Regelung der Gebühren wird in den sieben Vereinbarungen sehr *unterschiedlich* gehandhabt. Auf der Ebene der Betriebskontrolle sind sie mehrheitlich kostendeckend:

- Zum Teil bezahlen die Betriebe nur die individuellen Kontrollkosten.
- Zum Teil bezahlen die Betriebe die Kontrollkosten und (einen Anteil an) die Vollzugsorganisation. Das AWEL bezahlt einen Anteil an Organisationsaufbau und an die EDV.
- Zum Teil bezahlen die Betriebe die Kontrollkosten, die Vollzugsorganisation und die Kosten der Behörde.

## ANFORDERUNG 9: Berichtswesen als Grundlage einer zielorientierten Führung der Vereinbarungen

Das Berichtswesen zwischen Vollzugsorganisation und Behörden ist verschieden geregelt und wird sowohl bezüglich Form als auch Häufigkeit *unterschiedlich* durchgeführt. Die Kontrollrapporte sowie statistisch ausgerichtete Jahresberichte stehen überall zur Verfügung. Diese beinhalten allerdings keine Soll-Ist-Vergleiche.

ANFORDERUNG 10: Haftung klären bei Umweltschäden

Die *haftungsrechtliche Frage* der Verantwortlichkeit (Branchenverband, Kontrolleure, Behörden) zum Beispiel bei Havarien oder Unfällen im Kontext von freiwilligen Vereinbarungen ist auf der Ebene der Vereinbarungskonzepte juristisch *nicht geklärt* (Ausnahme: FSKB-Inspektionsreglement mit Aussage zur Haftung der Kontrolleure).

ANFORDERUNG 11: Ausrichtung der Vereinbarungen auf den Nutzen und die Kundenzufriedenheit

Die Vereinbarung sollte so ausgestaltet sein, dass auch die Betriebe von den Kontrollen profitieren können. Das ist beim Labelling oder bei einem Fach-/Beratungsgespräch anlässlich der Kontrolle der Fall. Die Betriebe können ein Label marketingmässig einsetzen (z. B. Maler, Textilreiniger).

ANFORDERUNG 12: Regelmässige Überprüfung und Optimierung der Vereinbarungen

Die Vereinbarungen enthalten keine Verfahrensvorgaben, die das Management der Vereinbarungen betreffen. Gegenwärtig ist die Laufzeit der Vereinbarungen sehr *unterschiedlich*. Vorgaben betreffend das Controlling der Vereinbarungen sind nicht ersichtlich.

### 2.3 FAZIT ZU DEN KONZEPTEN

Die Branchenvereinbarungen des AWEL unterscheiden sich zum Teil stark voneinander. Grosse Unterschiede gibt es zum Beispiel bei den Strukturen und bei der Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Akteuren (AWEL, Verband, Vollzugsinstanz), den Gebührensystemen, dem vorgesehenen Berichtswesen und den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

*Positiv* zu bewerten ist die Tatsache, dass dank den Vereinbarungen nahezu alle Betriebe der relevanten Branchen regelmässig kontrolliert werden. Zudem erwächst den untersuchten Betrieben gemäss eigener Einschätzung aus den Kontrollen in vielen Fällen ein nicht zu unterschätzender Nutzen in Form von Beratungsleistungen durch die Kontrolleure, Imagegewinn und Marketingvorteilen.

*Kritisch* ist dagegen festzuhalten, dass die untersuchten Vereinbarungen den Anforderungen an wirkungs- und effizienzorientierte Regelungen nur beschränkt zu genügen vermögen: Häufig fehlen beispielsweise spezifische Leistungs- und Wirkungsziele und die Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Akteuren ist nicht sehr klar geregelt. Nur teilweise vorhanden sind klare Kriterien zur Bestimmung der relevanten Betriebe oder Vorgaben betreffend die Anforderungen an die Kontrolleure.

### 3 BEURTEILUNG DER UMSETZUNG UND DER WIRKUNGEN

Im Folgenden sind die Ergebnisse des zweiten Arbeitsschritts dargestellt. In dessen Rahmen wurden zu drei ausgewählten Vereinbarungen (AGVS, ARV und VUM) die Umsetzung durch die beauftragten Kontrollinstanzen (Abschnitt 3.1), die Wirkungen bei den kontrollierten Betrieben (Abschnitt 3.2.1) und die Umweltwirkungen vertieft untersucht (Abschnitt 3.2.2).

#### 3.1 BEURTEILUNG DER UMSETZUNG

Zur Beurteilung der Kontrollen wurden bei den befragten Betrieben verschiedene relevante Aspekte erhoben.

Beurteilung der Kontrollpersonen

Die Resultate in Bezug auf die Qualität der Leistungen der Kontrollpersonen ergibt folgendes Bild.

3.1: BEURTEILUNG DER KONTROLLPERSONEN DURCH DIE BEFRAGTEN BETRIEBE

F7	Basis	Total		AGVS		ARV		VUM	
		N	%	n	%	n	%	n	%
		67-69	100	29-30	100	10	100	27-29	100
Beurteilung der Kontrollperson									
Fachliche Kompetenz	Eher bis sehr zufrieden	66	97	28	97	10	100	28	97
	Neutral	1	2	1	3	0	0	0	0
	Eher bis gar nicht zufrieden	1	2	0	0	0	0	1	3
Freundlichkeit	Eher bis sehr zufrieden	67	97	28	93	10	100	29	100
	Neutral	2	3	2	7	0	0	0	0
	Eher bis gar nicht zufrieden	0	0	0	0	0	0	0	0
Erreichbarkeit bei Rückfragen	Eher bis sehr zufrieden	63	94	28	93	10	100	25	93
	Neutral	3	5	1	3	0	0	2	7
	Eher bis gar nicht zufrieden	1	2	1	3	0	0	0	0
Unabhängigkeit	Eher bis sehr zufrieden	64	96	28	97	9	90	27	96
	Neutral	2	3	1	3	1	10	0	0
	Eher bis gar nicht zufrieden	1	2	0	0	0	0	1	4

Die mit einer Telefonbefragung befragten Betriebe geben in allen drei Branchen ein sehr positives Urteil zur Fachkompetenz, Freundlichkeit und Erreichbarkeit der Kontrollpersonen ab. Die Unabhängigkeit der Kontrolleure wird in der Telefonbefragung nicht beanstandet. Hingegen ergeben die persönlichen Interviews mit den Kontrolleuren diesbezüglich ein kritischeres Resultat. Die Kontrolleure von VUM und AGVS bringen den Wunsch nach höheren und klarer definierten Anforderungen an Kontrolleure zum Ausdruck.

Verbände und AWEL

Die Leistungen der Branchenverbände (Vertragspartner des AWEL) sowie des AWEL selbst erhalten eine sehr positive, wenn auch im Vergleich zur Beurteilung der Kon-

trollpersonen etwas kritischere Beurteilung. Gegenüber dem AWEL und der Kontrollinstanz am kritischsten äussern sich die AGVS-Mitglieder.

#### Informationsmenge

Die Informationsmenge zu den Branchenkontrollen wird in allen Branchen grossmehrheitlich als optimal eingeschätzt. Ein ergänzendes jährliches Rundmail des AWEL würde auf Interesse stossen.

#### Kosten der Kontrollen

Für 70 Prozent der befragten Betriebe sind die Kontrollen (eher) zu teuer. Dieser Befund resultiert unabhängig von der Betriebsgrösse. Die Tatsache, dass 90 Prozent der im Rahmen der VUM-Vereinbarung kontrollierten Betriebe die Kontrollen für zu teuer halten, ist die Folge einer internen finanziellen Altlast.

#### Akzeptanz und Zufriedenheit mit den Branchenkontrollen

Die Kontrollen weisen in allen drei Branchen unabhängig von der Betriebsgrösse eine relativ hohe Akzeptanz auf. Von den befragten Betrieben finden 69 Prozent die Kontrollen sinnvoll. Vorbehalte werden am ehesten von Mitgliedern des AGVS geäussert. Sie hängen vermutlich mit der parallelen Durchführung von verschiedenen Kontrollen zusammen (ausser des Umweltschutzvollzugs beispielsweise noch arbeitsrechtliche Überprüfungen sowie Kontrollen im Hinblick auf die Betriebsbewilligung usw.).

## 3.2 BEURTEILUNG DER WIRKUNGEN

Wir unterscheiden zwei Wirkungsarten: die Wirkungen der Kontrollen im Betrieb und die Umweltwirkungen.

### 3.2.1 WIRKUNGEN IM BETRIEB

In der Befragung wurden ein Imagegewinn, eine verbesserte Motivation für interne Qualitätssicherung, der Effekt der Kontrolle als Qualitätslabel gegen aussen sowie ein Gewinn aus Beratungsgesprächen mit den Kontrolleuren als Wirkungen der Kontrollen im Betrieb angegeben. Ausserdem werden der mit der Kontrolle verbundene erhöhte Formalisierungsgrad der Anforderungen und eine mit den flächendeckenden Kontrollen bewirkte Reduktion von potenziellen Marktverzerrungen („gleich lange Spiesse“) als Vorteile genannt. Vor diesem Hintergrund erachten 51 Prozent der Befragten die Kontrollen für den Betrieb als *nützlich*. Gleichzeitig erachten 44 Prozent der befragten Betriebe die Kontrollen als *nicht nützlich*.

Der *Nutzen* der Kontrollen wurde von den befragten Betrieben wie folgt beurteilt:

### 3.2: BEURTEILUNG DES NUTZENS DER KONTROLLE FÜR DEN BETRIEB

		Total		AGVS		ARV		VUM	
		N	%	n	%	n	%	n	%
F19	Basis	70	100	30	100	10	100	30	100
Ist die Kontrolle für Ihren Betrieb nützlich?	Ja	36	51	14	47	7	70	15	50
	Teilweise	3	4	2	7	0	0	1	3
	Nein	31	44	14	47	3	30	14	47



### 3.2.2 UMWELTWIRKUNGEN

In Bezug auf die Umweltwirkungen ist von Bedeutung, inwieweit die kontrollierten Betriebe die an sie gestellten Anforderungen beim Umweltschutz erfüllen oder eben nicht. Aus der Betriebsbefragung resultiert dazu, dass 93 Prozent der Betriebe anlässlich der letzten Kontrolle die Anforderungen ganz, 6 Prozent teilweise und 1 Prozent sie nicht erfüllt haben. Dieses positive Ergebnis ist als Folge eines mehrjährigen behördlichen und zum Teil auch verbandlichen Engagements zu sehen. Die Betriebe sind im Bereich der untersuchten Vereinbarungen heute auf einem guten Stand.

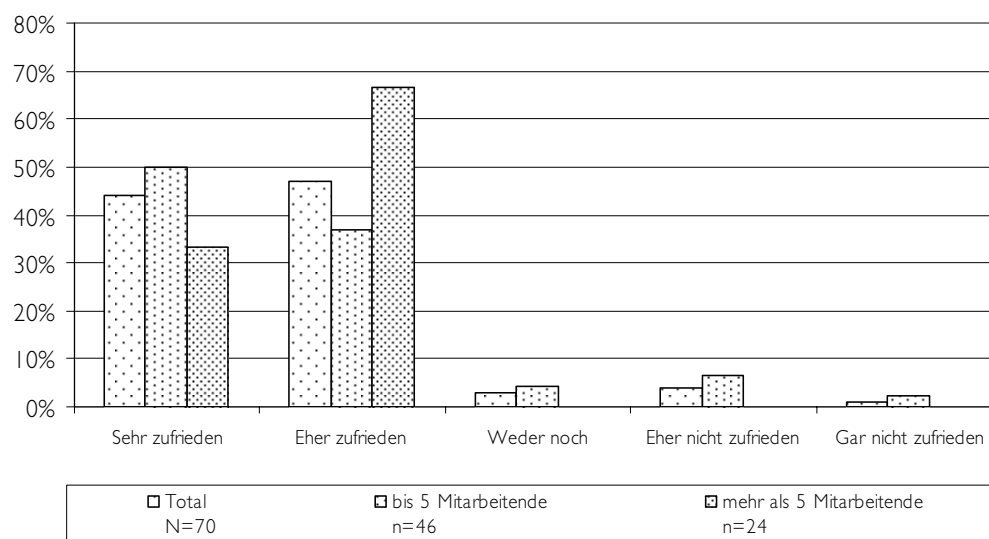
Aus Sicht der befragten Kontrolleure wird im Kanton Zürich ein vergleichsweise hoher Umweltstandard verlangt und gewährleistet. Die Kontrolle durch die Branche sichert eine weitgehend flächendeckende Kontrolle, die – als Folge knapper Personalressourcen bei den Behörden – durch einen behördlichen Vollzug nicht im selben Umfang geleistet werden könnte.

Die drei vertieft untersuchten Branchenvereinbarungen haben zu den Kontrollen einen unterschiedlichen Zugang. Bei den Branchen des AGVS und der VUM steht der klassische Umweltschutzgedanke im Zentrum. Beim ARV hingegen dominiert der Recycling-Gedanke. Es geht um die Verwertung von Material zu qualitativ hoch stehenden Produkten, die auf dem Markt bestehen müssen.

### 3.3 FAZIT: BEURTEILUNG DER BRANCHEN- GEGENÜBER DER BEHÖRDENKONTROLLE

Insgesamt bringt die Befragung der Betriebe eine *hohe Gesamtzufriedenheit* mit den Branchenkontrollen des AWEL an den Tag. Dieses Ergebnis ist von der Betriebsgrösse weitgehend unabhängig. Von den Befragten äussern sich 44 Prozent als sehr zufrieden und 47 Prozent als zufrieden. Von 70 Befragten sind lediglich 4 (eher) unzufrieden (zwei AGVS, zwei VUM) mit der Branchenkontrolle.

3.3: GESAMTZUFRIEDENHEIT DER BETRIEBE MIT DEN BRANCHENKONTROLLEN



Es konnte in gewissen Bereichen aber auch Optimierungspotenzial identifiziert werden. Wir gehen darauf in den abschliessenden Empfehlungen ein.

Zusammenfassend werden nun die Branchen- und die behördliche Kontrolle – soweit dies aufgrund der Erfahrungen der befragten Betriebe möglich ist – einander vergleichend gegenübergestellt. Die folgende Darstellung präsentiert die Ergebnisse der Befragung dazu:

3.4: BEURTEILUNG DER BRANCHEN- IM VERGLEICH ZUR BEHÖRDENKONTROLLE

F17		Total		AGVS		ARV		VUM	
		N	%	n	%	n	%	n	%
Falls Erfahrung mit Behörden- und Branchenkontrolle	Basis	27	100	15	100	4	100	8	100
Wie zufrieden sind Sie mit der Branchenkontrolle im Vergleich zur Behördenkontrolle?	Zufriedener	9	31	4	25	3	60	2	25
	Gleich zufrieden	18	62	10	63	2	40	6	75
	Unzufriedener	2	7	2	13	0	0	0	0

Insgesamt wird die Branchenkontrolle im Vergleich zur Behördenkontrolle eher etwas positiver beurteilt. Dies ist vor allem beim ARV der Fall. Die zentralen Vorteile beziehungsweise Nachteile der Branchenkontrolle werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Ausserdem gehen wir auf die Bedingungen für einen sinnvollen und effizienten Einsatz von Branchenkontrollen ein.

Zentrale Vorteile der Branchenkontrolle

- Die *Betriebe* akzeptieren die Ratschläge von Berufskollegen (Kontrolleur der Branche) eher als von einem „Polizisten“ der Behörden. Oftmals erwarten die

Betriebe vom Branchenvertreter ein höheres Problemverständnis als von Behördenvertretern.

- Der *Verband* profitiert aufgrund seines Engagements für (Umwelt-)Qualitätssicherung von einem Imagegewinn (die Verbände „internalisieren“ die Umweltanliegen).
- Die *Behörde* profitiert von der Entlastung von Routinekontrollen und von einem motivierten Ansprechpartner in der Branche.
- Die *Umwelt* profitiert von der dadurch ermöglichten Konzentration der Behörde auf „schwarze Schafe“ sowie von der flächendeckenderen Kontrolle im Kontext einer Branchenvereinbarung.

Zentrale Nachteile der Branchenkontrolle

- Die Nähe zwischen der Branche und den Betrieben gefährdet teilweise die *Unabhängigkeit der Kontrolleure*.
- Mit der Branchenkontrolle gehen *Vorteile der Behördenkontrolle verloren*. Das sind namentlich Synergien zwischen verschiedenen hoheitlichen Funktionen auf Behördenseite, die Motivation der Behörde, die Betriebe zur Erfüllung der Umweltanforderungen zu führen sowie der durch die ausgelagerte Kontrolle entstehende „Ferne“ zu den Betrieben und damit verbunden ein geringerer praktischer Einblick der Behörde in die Probleme der Branche.

Bedingungen für Branchenkontrollen

Branchenkontrollen eignen sich nur, wenn gewisse Bedingungen gegeben sind:

- Bei der Einführung der Branchenkontrolle muss die Branche *bereits über einen gewissen Umweltstandard* verfügen, das heisst, in den Betrieben muss ein Know-how zur Erfüllung der Umweltvorschriften vorhanden sein.
- Die Anforderungen an die Branche beziehungsweise die Betriebe müssen sich *formalisieren lassen*, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.
- Die Behörde muss eine minimale Präsenz in der Branche und eine minimale Kompetenz im Sachbereich aufrechterhalten (z.B. um Anforderungen zu definieren, Stichproben durchführen zu können und die Akzeptanz zu bewahren). Dazu sind entsprechende Personalressourcen erforderlich.

## 4 EMPFEHLUNGEN

---

Im Hinblick auf Optimierungen bei der zukünftigen Anwendung von Branchenvereinbarungen halten wir die nachfolgenden Empfehlungen fest. Sie orientieren sich an den einleitend formulierten Anforderungen an wirkungsorientierte und effiziente Vereinbarungen.

### EMPFEHLUNG 1: FESTLEGUNG VON ÜBERPRÜFBAREN ZIELEN

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die analysierten Vereinbarungen keine spezifischen Leistungs- und Wirkungsziele enthalten. Dieses Defizit sollte behoben werden. Zur Klärung der Begrifflichkeit schlagen wir vor, die unpräzise Bezeichnung „Branchenvereinbarung“ durch „Auslagerungsverträge“ zu ersetzen.

### EMPFEHLUNG 2: PRÄZISIERUNG DER AUFGABENTEILUNG

Wir schlagen vor, in den Vereinbarungen die Aufgabenteilung zwischen den Partnern gegenüber heute präziser zu formulieren. Die Gewaltentrennung ist von zentraler Bedeutung. Dazu müssen die Funktionen von AWEL, Vollzugsinstanz und Branche präzisiert werden. Aufgabe des AWEL ist es, die hoheitliche Führungsfunktion auch bei partnerschaftlicher Kooperation mit den Branchen wahrzunehmen und den Leistungsauftrag an die Vollzugsinstanz zu formulieren.

### EMPFEHLUNG 3: KLARERE BESTIMMUNG DER RELEVANTEN BETRIEBE

Eindeutige Kriterien zur Bestimmung der relevanten Betriebe sind nur teilweise vorhanden. Wir empfehlen, diesen Mangel zu beheben, damit alle relevanten umweltgefährdenden Tätigkeiten vollständig erfasst werden. Problembereiche sind beispielsweise im Hobby-Bereich, die Gipsern sowie die Bauschutttaufbereitungs-, Bausperrgutsortier- und Altlastenaufbereitungsanlagenbetreiber, welche dem wichtigsten Verband nicht angehören. Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Betriebe erfasst werden.

### EMPFEHLUNG 4: VERFAHREN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG FESTLEGEN

Der Qualitätssicherung sollte in den Vereinbarungen hohe Beachtung geschenkt werden. Es sollte klar festgehalten werden, dass das AWEL die Anforderungen an die Kontrolleure definiert, die Kontrolleure akkreditiert und zur Sicherstellung der Qualität der Kontrollen Stichprobenkontrollen durchführt. Als Basis für diese Tätigkeiten muss ein geregelter Qualitätssicherungssystem, das auch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) und eine systematische Weiterbildung der Kontrolleure beinhaltet, eingerichtet werden.

### EMPFEHLUNG 5: FESTLEGUNG VERBINDLICHER FRISTEN

Ebenfalls im Sinne der Qualitätssicherung ist eine verbindliche Fristenplanung für alle Beteiligten festzulegen. Diese dient auch der Sicherstellung der Kundenzufriedenheit („gleich lange Spiesse“).

#### EMPFEHLUNG 6: VERURSACHERGERECHTE GEBÜHREN

Die Erhebung von Gebühren muss das Verursacherprinzip respektieren. Die Gebühren müssen die Vollkosten für die individuelle Kontrolle, für die Vollzugsorganisation durch den Verband und für den Aufwand der Behörden enthalten.

#### EMPFEHLUNG 7: NÜTZLICHKEIT DER VEREINBARUNGEN FÜR BETRIEBE ERHÖHEN

Wir schlagen vor, den Nutzenaspekt für die Branche und für den kontrollierten Einzelbetrieb stärker in den Vordergrund zu rücken. Geeignet dafür sind erstens Anreizsysteme, welche so ausgestaltet werden, dass sie die Betriebe zur regelmässigen Erfüllung der Anforderungen motivieren (z.B. Kontrollrhythmus in Abhängigkeit von der Ökorelevanz und von Bonus-Punkten reduzieren). Zweitens kann die Qualität der Beratungsaufgabe der Kontrolleure durch Ausbildung, Akkreditierungsvorgaben und entsprechende Tarifstrukturen optimiert werden. Drittens erscheint uns eine Anpassung der Submissionsverordnungen angezeigt, so dass bei Vergabungen nur „weisse Listen“ – das heisst Betriebe mit positivem Kontrollergebnis – berücksichtigt werden.

#### EMPFEHLUNG 8: DURCHFÜHRUNG PERIODISCHER AUDITS ZU DEN VEREINBARUNGEN

Wir empfehlen, periodische Audits zur Überprüfung der Erreichung der vom AWEL mit der Branche vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele der Vereinbarungen vorzusehen. Einen wichtigen Bestandteil des Audits stellt die Berichterstattung über die Zielerreichung durch die Vollzugsorganisation (Branche) zuhanden des AWEL dar, welche gemäss Vorgaben der Behörde zu erstellen ist. Nach gemeinsamer Diskussion des Berichts sollen Folgerungen gezogen und festgehalten werden. Die Ergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen.

#### EMPFEHLUNG 9: ÜBERGANG VOM EINZELVOLLZUG ZUR PROZESSSTEUERUNG

Wir schlagen dem AWEL vor, noch konsequenter als bisher vom Einzelvollzug zur Prozesssteuerung überzugehen. Zu diesem Zweck müssen einerseits die Vereinbarungen sicherstellen, dass alle Arten von Kontrollen (Erstkontrollen, Routinekontrollen, Nachkontrollen) von der Vollzugsorganisation durchgeführt werden. Das AWEL beschränkt sich auf Stichprobenkontrollen zur Qualitätssicherung und auf die Regelung von Fällen mit Straftatbeständen. Andererseits muss die Qualitätssicherung zur Kernaufgabe des AWEL werden. Dazu braucht die Behörde allerdings eine minimale Fachkompetenz und Kenntnis der Branche („kritische Masse“). Nur mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen kann sie die Aufgaben des Controllings der Vereinbarungen und der Qualitätssicherung im Sinne der Wahrnehmung des „hoheitlichen Teils“ der Vollzugaufgabe gesetzeskonform erfüllen.

#### EMPFEHLUNG 10: INTERKANTONALE HARMONISIERUNG DER VEREINBARUNGEN VORANTREIBEN

Die Ergebnisse der Untersuchung machen deutlich, dass eine Vereinheitlichung der Kontrollen auch über die Kantonsgrenzen anzustreben ist. Zu diesem Zweck soll erstens die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gesucht werden, um die Anforderungen an die Branche interkantonal mit den zuständigen Behörden anderer Kantone abzugleichen. Zweitens ist über die Kooperation mit nationalen Branchenverbänden eine

Harmonisierung der Vereinbarungen und Kontrollen anzustreben. Drittens ist beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft die verstärkte Übernahme einer Führungsfunktion im Hinblick auf die interkantonale Harmonisierung in diesem Bereich anzuregen.

## ANHÄNGE (IN SEPARATEN DOKUMENTEN)

---

Die folgenden Anhänge sind in **separaten Dokumenten** enthalten, welche über [www.abfallwirtschaft.zh.ch](http://www.abfallwirtschaft.zh.ch) unter der Rubrik „Aktuell“ heruntergeladen werden können:

ANHANG A: FACTSHEETS ZU DEN SIEBEN VEREINBARUNGEN DES AWEL

ANHANG B: QUERVERGLEICH DES AUFBAUS DER SIEBEN VEREINBARUNGEN DES AWEL

ANHANG C: PHASE I - BEURTEILUNG DER KONZEPTE (FOLIENSATZ)

ANHANG D: PHASE II – BEURTEILUNG VOLLZUG UND WIRKUNGEN (FOLIENSATZ)

IMPRESSUM

---

ANDREAS BALTHASAR, DR. RER. POL.

Dr. Andreas Balthasar ist Institutsleiter und Gründer von INTERFACE Politikstudien. Er ist hauptsächlich als Evaluationsberater tätig. Daneben bilden Forschung und Beratung in der Sozial- und Gesundheitspolitik Schwerpunkte seiner Tätigkeit. Beispielsweise unterstützt er das Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit des BAG seit 1998 in strategischen und operativen Fragen. Seit 1987 nimmt er einen Lehrauftrag am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern wahr. Er ist Präsident der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL.

CORINE MAUCH, DIPL. ING. AGR. ETH UND MPA

Corine Mauch studierte Agrarökonomie an der ETH Zürich. Sie war unter anderem als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut de Hautes Études en Administration Publique (IDHEAP) der Universität Lausanne tätig. Sie absolvierte ein berufsbegleitendes Nachdiplomstudium in Politik- und Verwaltungswissenschaften am IDHEAP Lausanne und schloss dieses als Master of Public Administration ab. Corine Mauch ist Projektleiterin bei Interface Politikstudien und führt Evaluationen, Beratungs- und Forschungsprojekte in den Bereichen Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Nachhaltige Entwicklung sowie Management natürlicher Ressourcen durch.

DANIEL MATTI, LIC. PHIL. NAT.

Daniel Matti hat an der Universität Bern Geografie und Biologie studiert. Er führt bei Interface Politikstudien Evaluationen und Forschungsprojekte in den bereichsübergreifenden Themenfeldern Umwelt, Verkehr, nachhaltige Entwicklung und Regionalpolitik durch. Momentan absolviert er ein Nachdiplomstudium Evaluation an der Universität Bern. Daniel Matti nimmt seit mehreren Jahren einen Lehrauftrag in der Betreuung von Umweltprojekten an der Universität Bern wahr.

## WEITERE INFORMATIONEN

## INTERFACE

Institut für Politikstudien  
Seidenhofstr. 12  
CH-6003 Luzern  
Tel. +41 (0)41 412 07 12  
[www.interface-politikstudien.ch](http://www.interface-politikstudien.ch)

## PROJEKTREFERENZ

Luzern, 18. April 2005  
Projektnummer: P04-21